

Grundsätze zur Förderung eines Sport- und Bewegungsangebotes in Kooperation mit einer Schule oder einer Kindertagesstätte (Kita)

1. Zur Gewinnung von neuen Mitgliedern empfiehlt der KSV den Sportvereinen, verstärkt mit Schulen und Kitas zu kooperieren. Daher unterstützt er Sport- und Bewegungsangebote von angeschlossenen Sportvereinen an Schulen und Kitas finanziell.
2. Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die schriftliche Bewilligung durch den KSV nach Eingang des vollständig ausgefüllten Antrags. Pro Verein können höchstens zwei Maßnahmen gefördert werden. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme an die Geschäftsstelle des KSV zu senden.
3. Die Förderung bezieht sich auf das Honorar für den Übungsleiter und beträgt höchstens 16 € pro Übungsstunde (60 Minuten) für maximal 1,5 Übungsstunden pro Woche. Wenn das Angebot von anderer Stelle (z.B. LSV oder Kommune) bereits finanziell unterstützt wird, reduziert sich der Zuschuss des KSV entsprechend.
4. Die Förderung ist beschränkt auf den Zeitraum vom 01. März 2016 bis 23. Juli 2017. Die Maßnahme kann zeitlich begrenzt sein (z.B. 2-monatiger Schnupperkurs). Der Beginn ist jederzeit möglich.
5. Das Angebot muss von einer Person geleitet werden, die über eine entsprechende Qualifikation (DOSB-Lizenz 1. Lizenzstufe oder berufliche Qualifikation) verfügt.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Nachweis der Kosten (Abrechnung des Übungsleiters). Sollte die Maßnahme über den Jahreswechsel hinausgehen, muss bis zum 23. Dezember 2016 eine Abrechnung für die in 2016 absolvierten Übungsstunden vorgelegt werden.
7. Die Förderung kann nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.